

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 27/2020

Durchwahl 8 00 06-61
JS/AS

18. September 2020

Bundesregierung verlängert und verbessert die Überbrückungshilfe bis Ende 2020

Keine spezielle Hilfsmaßnahme für die Fahrgastschiffahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat heute die Eckdaten für die überarbeitete Überbrückungshilfe veröffentlicht.

Das überarbeitete Programm beinhaltet einige verbesserte Antragsbedingungen und verbesserte Fördersätze. Damit soll insbesondere jenen Branchen und Kleinunternehmen geholfen werden, die zurzeit immer noch durch die Coronaschutzverordnungen an der regulären Marktteilnahme gehindert sind. Die Regierung nennt beispielhaft die Tourismusbranche.

Das Programm war ursprünglich nur bis Ende August geplant. Nun wird es gemäß einer Mitteilung der Bundesregierung bis zum Jahresende verlängert. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die Monate September bis Dezember Zuschüsse von bis zu 200.000 Euro erhalten, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die maximale Förderung liegt künftig bei 90 Prozent der Fixkosten. Bislang waren es 80 Prozent. Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis zehn Beschäftigte auf maximal 15.000 Euro wird gestrichen.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich auf Basis der heute bekannt gewordenen Informationen wie folgt wiedergeben:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben sich darauf verständigt, wie das Programm in den nächsten Monaten fortgeführt werden soll. Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offensteht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

1. **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:** Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
2. Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

3. **Erhöhung der Fördersätze:** Künftig werden erstattet
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
 - 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
 - 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).
4. Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.
5. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Wie schon das laufende wird auch das neue Programm in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt und bearbeitet werden können. Die Mittel dafür werden von dem für die Digitalisierung der Verwaltung federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitgestellt.

Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt), der das beantragende Unternehmen meist schon gut kennt. Dank dieser Vorprüfung können die Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden. Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen wiederum über die Bewilligungsstellen der Bundesländer.

Details können Sie auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums abrufen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/09/20200918-ueberbrueckungshilfe-wird-verlaengert-ausgeweitet-und-vereinfacht.html>

Bitte beachten Sie unbedingt auch die FAQ auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums zum gesamten Antragsverfahren.

Keine Hilfsmaßnahme für die Fahrgastschifffahrt über das Bundesverkehrsministerium

Das in den vergangenen Monaten vom BDB verfolgte Ziel, über das Bundesverkehrsministerium eine Finanzhilfe speziell für die Fahrgastschifffahrt zu gewähren, wurde heute von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer abschlägig beschieden. Die mit dem Verband diskutierte Billigkeitsrichtlinie zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Fahrgastschifffahrtsbranche sei in der Sache zwar vertretbar, scheitere jedoch „an den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen“. Minister Scheuer verweist das Gewerbe auf die o.g. neue Überbrückungshilfe und hat den Vorgang an den Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier abgegeben mit der Bitte um Prüfung, wie das BMWi die Einnahmeausfälle der Fahrgastschifffahrtsbranche und die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ausgleichen kann.

Wir werden sowohl über die ministerielle Schiene als auch über den parlamentarischen Raum auch weiterhin für eine Hilfsmaßnahme lobbyieren. Ob die neue Überbrückungshilfe eine Ausgleichsrichtlinie für die Fahrgastschifffahrt tatsächlich ersetzen kann, bedarf der Analyse.

Hierzu bitte ich um Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Schwanen
Geschäftsführer